



Hallenordnung des TuS Westerloy e. V.

1. Die Turnhalle ist Eigentum des Turn- und Sportverein Westerloy e. V.
2. Sie steht vertraglich der Grundschule Westerloy, Montag bis Freitag von 08.00 – 14.00 Uhr für die Ausübung des Schulsportes zur Verfügung.
3. Außerhalb der Schulzeiten steht die Turnhalle den Mitgliedern des TuS Westerloy zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung ist eine Gruppennutzung mit einem Übungsleiter des Vereins. Andere Nutzungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Alle Nicht-Vereins-Nutzer der Turnhalle müssen eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer haben. Dies kann eine Absprache mit dem Vorstand sein.
5. Die Zeiten montags bis freitags vor 08:00 Uhr und zwischen 13:00 und 14:00 Uhr sind für die Reinigung reserviert. In dieser Zeit ist die Halle nicht für den Sport nutzbar.
6. Das Ende der täglichen Nutzung sollte im Regelfall bis 22:00 Uhr erfolgt sein.
7. In den Sommerferien findet kein Sportbetrieb in der Sporthalle statt.
8. Die nicht im Hallennutzungsplan vergebenen Zeiten werden vom Hallenfachwart vergeben. Turniernutzung hat am Wochenende Vorrang

§1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher / Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport) sind die Übungsleiter / Trainer / Lehrkräfte dafür verantwortlich dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§2 Nutzungsrechte

1. Die Hallennutzung wird in einem, vom Hallenfachwart erstellten, Nutzungsplan ausgewiesen. Vereinsgruppen haben Vorrang vor allen anderen Gruppen. Im Hallenplan freie Zeiten können beim Hallenfachwart reserviert werden. Es besteht kein dauernder Anspruch auf einmal festgelegte Übungszeiten. Der Vorstand entscheidet bei unterschiedlichen Interessen.

§3 Verhalten in der Sporthalle

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Sporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle nicht zulässig.
3. Die Hallenbenutzung ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters / Trainers / Lehrkraft (auch an Wochenenden und Feiertagen) erlaubt.
4. Insbesondere **NICHT** gestattet ist:
 - a) Die Mitnahme von Getränken in Glasbehältnissen (Flaschen/Gläser) in die Halle.
 - b) Das Fahrradfahren und das Abstellen von Fahrrädern in der Halle / Vorräumen.
 - c) Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - d) Das Mitbringen von Tieren.
 - e) Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter
 - f) Das Abstellen von KFZ auf der Busspur und vor der Notzufahrt.
 - g) Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
6. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
7. Der Regieraum / Schiedsrichterraum ist keine Umkleide für Übungsleiter.



8. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich im Hallenbuch notiert und dem Vorstand gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht genutzt werden.
9. Der Nutzer hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.
Nach Verlassen der Räume hat der Übungsleiter / Trainer / Lehrkraft dafür zu sorgen das die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen / Duschen und Wasserhähne abgestellt werden.
10. Beim Verlassen der Sporthalle sind alle Außentüren zu verschließen.
11. Bei Störfällen ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.
12. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden.
13. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Vorhang und Wand nicht die Hallenteile gewechselt werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von vorher eingewiesenen Personen benutzt bzw. aufgebaut werden.
14. Jeder sollte sich für den Zustand der Trainingsräume, Umkleiden und Toiletten verantwortlich fühlen.
15. Das Rauchen und Genuss von Alkohol, Drogen etc. ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet.

§4 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer (TuS Westerloy e. V.) nicht anerkannt. Es wird dringend empfohlen Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

§5 Aufsicht

1. In der Sporthalle dürfen sich Kinder nur in Anwesenheit von Übungsleitern / Trainern / Lehrkräften aufhalten. Beim Training / Wettkampf / Veranstaltung muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich im Hallenbuch im Regie- Schiedsrichterraum zu vermerken und dem Vorstand zu melden. Bei auf die Sicherheit des Sportgerätes Einfluss habenden Mängeln sind die Anlagen, Geräte und dergleichen außer Betrieb zu nehmen und eine weitere Nutzung durch entsprechende Hinweise zu verhindern. Der Aufsichtführende betritt als Erster die Halle und verlässt sie als Letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass alles ordnungsgemäß aufgeräumt und die Geräte, Materialien und Bälle vollzählig zurückgeräumt worden sind.
2. Der Vorstand, Mitarbeiter und die Trainer / Übungsleiter des TuS Westerloy sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Der Vorstand der TuS Westerloy übt das Hausrecht aus.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes, der Mitarbeiter oder der Trainer / Übungsleiter des TuS Westerloy wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Die Hallenschlüssel sind für alle Außentüren zu nutzen. Wird die Halle nicht ordnungsgemäß verschlossen verlassen, behält sich der Vorstand vor, den Schlüssel einzuziehen. Das Gleiche gilt, wenn die Halle nicht ordnungsgemäß aufgeräumt bzw. das Licht nicht beim Verlassen der Halle komplett ausgeschaltet wurde.

Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle des TuS Westerloy e. V. erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

